

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 50

Artikel: Man soll lernen, wo und was lernen kann!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstriche für Zink.

(Beziehung genommen, auf wiederholte Anfragen aus dem Leserkreis.)

Da gewöhnliche Farbenanstriche sich erfahrungsgemäß für Zink nicht gut eignen, bezw. auf diesem Metalle nicht von langer Dauer sind, hat die Gesellschaft Altenberg, Vieille Montagne, einen neuen Anstrich hergestellt, welcher sowohl wetterfest als gefällig von Ansehen ist, wie dies durch verschiedene Probeobjekte, welche bereits mehrere Jahre erfolgreich allen Witterungseinflüssen Stand gehalten haben, erwiesen ist.

Die braune Farbe, welche sich auch abtönen läßt, besteht aus einem feinen, metallischen Pulver, welches die Firma Schröder & Stadelmann in Oberlahnstein a. Rhein unter der Bezeichnung „Farbpulver für elastischen Zinkanstrich“ herstellt.

1 Kilo Farbpulver mischt man mit 1 Kilo ungekochtem Leinöl und 40 Gramm Siccativ. Dieses Siccativ wird aus 1 Kilo harzsaurem Mangan und 2 Kilo Terpentinegeist kalt zusammengemischt.

1 Kilo Farbpulver genügt, um ca. 15 Quadratm. Zinkfläche zweimal zu streichen.

Das Farbpulver wird zuerst mit gewöhnlichem, ungekochtem Leinöl durch einfaches Umrühren angemacht, wobei nur zu beachten ist, daß sich keine Körner bilden dürfen. Es ist empfehlenswert, wenig Farbe auf einmal anzureiben, ein niedriges Gefäß dazu zu verwenden und jedesmal mit dem Pinsel umzurühren, ehe man etwas Farbe nimmt, weil das Öl in Folge der Schwere des Pulvers schon nach ganz kurzer Zeit obenauf schwimmt. Gefäß und Pinsel müssen vor Gebrauch gut gereinigt werden. Wesentlich ist es, ganz wenig Farbe am Pinsel zu haben und sehr dünn aufzutragen, da die Farbe sonst abläuft. Um die Pinselstriche zu verwischen, welche je nach der Beleuchtung der gestrichenen Fläche sichtbar werden, muß der Anstrich mit einem dicken, trockenen Pinsel betupft werden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß dieser Anstrich schnell trocknet; derselbe ist daher im Freien nur während der guten Jahreszeit an regenfreien Tagen vorzunehmen — er bleibt auf die Dauer elastisch.

Eine Vorbedingung für die Haltbarkeit des elastischen Farbenanstriches ist die vollkommene Oxydation der zu streichenden Zinkfläche. Es ist daher durchaus notwendig, mit dem Anstrich zu warten, bis neues Zinkblech oxydiert ist oder eine künstliche Oxydation vorzunehmen. Um letztere hervorzurufen, ohne das Metall durch zu starke Säurelösung zu beschädigen, bedient man sich folgenden bewährten Mittels; man löst:

- 1 Teil Kupferchlorid,
- 1 „ salpetersaures Kupfer,
- 1 „ Salmiak

in 64 Teilen Wasser auf und setzt dieser Mischung 1 Teil Salzsäure zu.

Diese Flüssigkeit wird mit einem reinen Pinsel auf das neue Zinkblech gestrichen und gibt demselben nach 12 bis 24 Stunden eine graue Färbung. Der nicht haftende Niederschlag wird nach Ablauf dieser Frist abgebürstet; die elastische Farbe wird dann möglichst dünn aufgetragen. Es sind für derart präparierte Flächen zwei Striche erforderlich, während bei einer natürlich oxydierten Fläche ein Strich genügt, da die Oxydation rauher ist und die Farbe etwas dicker aufgetragen werden kann, ohne daß ein Abblauen derselben zu befürchten ist. Die betreffende Fläche muß vorher durch Abbürsten sorgfältig von Staub und Schmutz gereinigt werden.

Der vorbeschriebene elastische Anstrich hat einen braunen Ton, während ein unelastischer, schwarzer oder bleifarbig durch Graphitfarbe erreicht wird. Letztere

hat sich schon seit langen Jahren als unbedingt haltbar für Zink erwiesen, vorausgesetzt, daß der betreffende Anstrich regelrecht auf bereits oxydiertem Metalle vorgenommen wurde.

Bestandteile der Farbe: 600 Gramm Graphit auf 1 Liter Essig.

Ein Strich genügt, um bereits oxydiertem, sorgfältig abgebürstetem Zinkblech eine dunkle Färbung zu geben, während neues Zinkblech vorher (wie oben angegeben) abgebeizt und mit zwei Strichen versehen werden muß. Der Graphitanstrich ist nur bei gutem Wetter vorzunehmen und trocknet schon nach einigen Stunden; vor vollständigem Antrocknen und selbst in den nächsten 24 Stunden sollte kein Regen oder Tau darauf fallen. B.

Man soll lernen, wo und was man lernen kann!

Unter diesem Motto ist die nachstehende Notiz in Sachen der Bauforderung nicht ohne Bedeutung auch für die Interessenten der Schweiz.

Der deutsche Gesetzentwurf wegen Schutz der Bauforderungen.

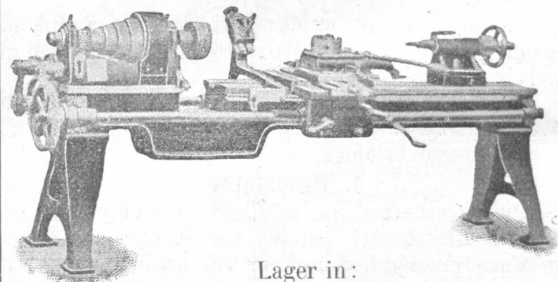
Der neueste Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bauforderungen bringt einige bedeutende Verbesserungen gegenüber den älteren Entwürfen von 1897 und 1901. So ist die Öffentlichkeit der Bauverträge fortgefallen; ferner sollen die Baulieferanten denselben Schutz genießen wie die Bauhandwerker. Wichtig ist auch die neue Bestimmung, daß durch Hinterlegung von $\frac{1}{5}$ der Baukostensumme zur Sicherung der Baugläubiger die Anwendung des Gesetzes auf einen Bau wie den Bauherrn vermieden werden kann. Im ganzen aber ist der Schutz der Bauforderungen in dem neuen Entwurf ebenso organisiert wie in dem letzten Entwurf von 1901. Um die Schädigung von Baugläubigern (Bauhandwerkern, Bauarbeitern, Baulieferanten) durch gewisse Bodenspekulanten und Bauunternehmer unmöglich zu machen, schlägt der Entwurf, indem er den bei einem Bau unbefriedigten Baugläubigern zunächst eine Sicherungshypothek auf den Bau einräumt, noch zwei Hauptmittel vor:

1. Um die zu hohe Bewertung und damit die zu hohe Belastung der Baustellen mit Hypotheken unmöglich zu machen, soll eine Vorbelastung vor der Sicherungshypothek der Baugläubiger nur dann zulässig sein, als für den Fall, daß die Vorbelastung den von einer besonderen Schätzungsbehörde festgestellten Baustellenwert überschreitet, für die Überschreitung Sicherheit zu Gunsten der Baugläubiger geleistet werden muß.

Mäcker & Schaufelberger

ZÜRICH I

1557 05



Lager in:

Werkzeug - Maschinen.

2. Um eine mißbräuchliche Verwendung von Baugeldern durch Bauunternehmer unmöglich zu machen, wird der Baugeldhypothek nur insoweit Vorrang vor der Sicherungshypothek der Baugläubiger gewährt, als der Baugeldgeber eventuell durch einen Treuhänder nachweisen kann, daß die Baugelder zur Bezahlung von Bau-rechnungen Verwendung gefunden haben.

Die zur Durchführung dieser beiden Hauptheilmittel durch den Entwurf getroffenen Vorkehrungen sind äußerst schwerfällig. Sie werden zweifellos eine Verzögerung des Beginns eines Baues, eine Vermehrung der Schreibereien für Bauherren und für die mit der Baupolizei zc. betrauten Behörden, endlich eine nicht geringe Erhöhung der Baukosten mit sich bringen. Es ist daher zu erwägen, ob nicht dadurch eine Verminderung des Bauens überhaupt herbeigeführt wird, ob nicht die, wenn auch soliden, doch weniger kapitalkräftigeren Unternehmer aus der Bauunternehmung überhaupt herausgedrängt werden. Eine Belästigung und Schädigung der gesamten Bauunternehmung bedeutet der Entwurf zweifellos. Man muß sich fragen, sind die Schädigungen durch einzelne unsolide Bodenspekulanten und einzelne unsolide Bauunternehmer so groß, daß sie die Uebernahme der Schädigungen der Bauunternehmung durch das Gesetz annehmbar erscheinen lassen.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Schlachthof Zürich. Die Granitlieferungen und Steinhauerarbeiten für das Kühlhaus, die Verbindungshalle und die Schlachthallen an die Aktiengesellschaft Schweizerische Granitwerke in Bellinzona.

Die Lieferung der Weichen und Kreuzungen für die Straßenbahnlinie Leonhardplatz-Tannenstraße Zürich und die Kurvenanlage auf dem Bellevueplatz an Fritz Marti A. G. in Winterthur.

Badanstalt am Iltoquai Zürich. Lieferung und Erstellung der Trägerkonstruktionen und Aufzugsvorrichtungen zu den verstellbaren Bänken der Männer- und Knabenabteilungen an die Eisengießerei von M. Koch in Zürich I.

Vergrößerung der Rettungsanstalt Klosterlichten, Basel. Die Gipserarbeiten an Ferdinand Karrer, Gipsermeister, Basel.

Lieferung eines Lauftrans für die Licht- und Wasserwerke Thun an die Gießerei Bern.

Berkschnuppen des Stadtbauamtes Thun. Erd- und Maurerarbeit an Matthes, Baumeister; Zimmerarbeiten an Wytenbach, Zimmermeister; Schreinerarbeit an Egloff, Schreinermeister; Dachdeckerarbeit an Finger, Dachdecker; Spenglerarbeiten an Boller, Spenglermeister; Schlosserarbeit an Wägli, Schlossermeister, alle in Thun. Bauleitung: Bauinspektor Gysler.

Gelbstützwerk der Stadt Chur. Rabinowwerk. Erstellung der Druckleitung aus schmiedeeisernen Blechröhren, durchwegs Kaliber 800 mm, an die Aktiengesellschaft vormals J. J. Rieter & Cie. in Winterthur.

Wettbewerb des Verkehrsvereins Granbünden für ein Sommer-Plakat zur Propaganda für den Fremdenverkehr. 68 Entwürfe aus der ganzen Schweiz sind eingereicht worden. Es erhielten Preise: 1. Preis, 300 Fr., Jakob Bollschwyler, Zürich; 2. Preis, 200 Fr., Anton Christoffel, Scans-Zürich; 3. Preis, 100 Fr., G. Brunner, Lengzburg-München.

Renovation des Pfarrhauses in Deitingen (Solothurn). Dachdeckerarbeit an Siegenthaler, Deidingen; Gipser- und Malerarbeiten an J. Portmann, Solothurn; Schreinerarbeiten: Fenster und Jalousien an Kütti in Walsthal, eichene Haustüre an Zuber in Solothurn; Spenglerarbeit an Siegenthaler in Deidingen.

Wasserleitung Töb, 200 m lang, im Gichtacker, an Alfred Kreis, Spenglermeister, Töb.

Wohn- und Geschäftshaus für J. Allenspach in Sulgen. Dachdeckerarbeit an J. Brägger, Dachdeckermeister, Sulgen; Spenglerarbeit an Schelblin, Spenglermeister, Kratdorf; Schreinerarbeit an Huber-Schaad, mech. Schreinerei, Weinfelden.

Eisernes Gartengerät in Bödingen für J. Luz zum Weinberg, an G. Müller, Fabrikant landwirtschaftlicher Geräte, in Bödingen.

Neubau für die Konsumgenossenschaft Papiermühle bei Bern. Der ganze Bau an Unternehmer Bellorini in Worblaufen. Bauleitung: J. Rüegg, Bautechniker, Bern.

Eisengeländer am Dorf- und Bihibach in Kratdorf an Schlossermeister Gb. Straub in Sulgen.

Erstellung einer Zementröhrenleitung für die Obstverwertungsgenossenschaft Bischofszell an Gebrüder Jileppi in Bischofszell.

Wasserversorgung Freidorf (Thurgau). Grabarbeit, 7000 m, an Pietro Cavosi in Wittenbach.

Leichenwagen für die Gemeinde Blumenstein (Bern) an Schmiedemeister J. Rufener in Blumenstein.

Die Granitarbeiten für die Usine électrique in Chaux-de-Fonds im Betrage von zirka 50,000 Fr. an die Aktiengesellschaft S. Schultze in Personico.

Construction du pont Charles Bessières à Lausanne, qui doit relier l'Ecole industrielle à la Caroline, au droit de la chapelle de Martheray. Les conditions de la soumission comportaient 2 systèmes de construction: métal et béton armé. Resultat: Pont en fer avec tablier en béton armé: 1. A. Buss et Cie. à Bâle, avec Clerici frères, entrepreneurs, et Brazzola, ingénieur, à Lausanne, fr. 630,260. 80. 2. Wolf, à Nidau, avec Clerici frères, et Junod, ingénieur, à Lausanne, fr. 650,000. 3. Ateliers mécaniques de Vevey avec Bellorini, entrepreneur, à Lausanne, fr. 654,766. —. 4. Constructions métalliques de Richterswil, fr. 689,667. 70. 5. Schmidt, à Genève, fr. 699,728. 25. 6. Wartmann & Vallette, à Brugg, fr. 736,812. —. Pont en béton armé: De Vallière et Simon, ingénieurs, et Bellorini, entrepreneur, à Lausanne, fr. 680,000. —.

Dem Gipser oder dem Maurer?

(Eingefandt.)

Es ist an der Zeit, daß hier ein Umstand zur Veröffentlichung gelangt und besprochen wird, der es schon lange verdient hätte, erörtert zu werden. Es betrifft nämlich die Verputzarbeiten, um welche sich gewöhnlich der Maurer resp. der Baumeister oder Architekt mit dem Gipsermeister streitet. Es kommen leider noch Fälle vor, bei welchen der Architekt das Verputzen, glatt abreiben, von Innen-Räumen dem Maurermeister zuteilt,

Spiegelglas

für Möbelschreiner.

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas

ooo plan und facettiert. ooo

la Qualität, garantierter Belag.

Aeusserste Preise.

A. & M. WEIL

vormals H. Weil-Heilbronner

Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie bitte Preisliste!

NB. Unser reich illustrierter Katalog für

Rahmen-Leisten

(Ausgabe Mitte Februar 1905)

steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.